

Wann muss die Sofortmeldung abgegeben werden?

Die Sofortmeldung musst Du spätestens bis zur Aufnahme der Beschäftigung abgeben. Fängt eine Person beispielsweise am 15. April um 8 Uhr morgens in Deinem Unternehmen an, muss die Sofortmeldung spätestens bis zum 15. April um 8 Uhr übermittelt werden.

Was enthält die Sofortmeldung?

Die Sofortmeldung muss diese Daten enthalten:

- Vorname(n) und Nachname
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Tag der Beschäftigungsaufnahme
- Versicherungsnummer oder die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift)
- ggf. die Europäische Versicherungsnummer



Wohin schicke ich die Sofortmeldung?

Die Sofortmeldung übermittelst Du elektronisch direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung über das SV Meldeportal. Nutze hierfür den Abgabegrund 20.

Ausweispflicht für Beschäftigte

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben besteht in verschiedenen Wirtschaftsbereichen die Verpflichtung zur Sofortmeldung und immer ein gültiges Ausweisdokument wie z. B. ein Personalausweis, Reisepass oder entsprechenden Ersatz mitzuführen. Diese Regelung gilt insbesondere für Arbeitnehmende in folgenden Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Forstwirtschaft
- Gebäudereinigung
- Messe- und Ausstellungsbau
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe

Die Ausweispflicht dient der Kontrolle und Prüfung durch die Behörden der Zollverwaltung. Bei einer Kontrolle muss das Dokument auf Verlangen vorgelegt werden. Neben der Pflicht der Beschäftigten, gibt es auch klare Vorgaben für Arbeitgebende:

- Arbeitgebende müssen alle Mitarbeitende schriftlich und nachweislich über die Mitführungspflicht informieren.
- Der schriftliche Hinweis ist für die gesamte Dauer der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren.
- Bei behördlichen Prüfungen muss der Nachweis auf Verlangen vorgelegt werden.

Diese Anforderungen gelten auch für Kontrollen durch Behörden, die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind (§ 2 Abs. 3).